

Antrag auf Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister

gemäß Artikeln 65 und 66 der VO (EU) 2016/2031

An den zuständigen
Pflanzenschutzdienst

Bundesland:

Unternehmen (Hauptsitz):

Betriebsname:

Adresse:

Kontaktdaten Unternehmer:

Name:

Tel.:

E-Mail:

zugehörige Betriebsstätte(n) bzw. Filiale(n) des Unternehmens (Betriebsname und Adresse):

-
-
-

Art des Antrages:

- Registrierung Autorisierung* Aktualisierung** Entregistrierung

* Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Artikel 89 und/oder zur Anbringung von Markierungen für Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 98 der VO (EU) 2016/2031

** gemäß Artikel 66 (5) der VO (EU) 2016/2031 legen registrierte Unternehmer jährlich eine Aktualisierung etwaiger Änderungen der Angaben bis zum 30. April jedes Jahres vor, soweit zutreffend

Beantragung für folgende Tätigkeiten des Unternehmens – inkl. Angabe der Warenkategorie(n):

Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern
(Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht)

Einfuhr folgender Warenkategorien¹:

- Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut)
 Saatgut Obst Gemüse (Blatt-, Frucht-, Wurzel- und Knollengemüse)
 Schnittblumen/Pflanzenteile Gebrauchte land- oder forstwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge
 Speisekartoffeln Körner Holz und Holzprodukte

Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen innerhalb der EU (Handel mit Pflanzenpass-pflichtigen Waren)

Handelsbereich: National (AT) EU-Binnenmarkt

Verbringung (Handel) folgender Warenkategorien² inkl. kleiner Mengen im Fernabsatz³:

- Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut):
 Zierpflanzen Gemüsepflanzen Obstpflanzen Weinreben Pflanzkartoffel
 Forstliches Vermehrungsgut
- Saatgut:
 Getreide (Reis) Gemüse Obst Öl- und Faserpflanzen Futterpflanzen
 Zierpflanzen Betarüben (für Schutzgebiete relevant) Forstliches Vermehrungsgut
- Sonstiges: Zitrusfrüchte mit Blättern und Stielen Pflanzenteile
 Sammellager und Versandzentren von Speisekartoffeln Holz und Holzprodukte

¹ unbeschadet der Importverbote gemäß Anhang VI des geltenden EU-Durchführungsrechts

² gemäß Anhang XIII und XIV des geltenden EU-Durchführungsrechts und unbeschadet allfälliger Bestimmungen in Durchführungsbeschlüssen

³ Handel über Internet, Post, Katalog, Fax, Telefon oder E-Mail

- Ausstellung von Pflanzenpässen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände⁴ (inkl. Austauschpflanzenpässe)**
- Ausstellung von Pflanzenpässen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände für Schutzgebiete⁴ (inkl. Austauschpflanzenpässe)**

Ausstellung Pflanzenpass für folgende Warenkategorien⁵:

- Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut):
- Zierpflanzen Gemüsepflanzen Obstpflanzen Weinreben Pflanzkartoffel
- Forstliches Vermehrungsgut
- Saatgut:
- Getreide (Reis) Gemüse Obst Öl- und Faserpflanzen Futterpflanzen
- Zierpflanzen Betarüben (für Schutzgebiete relevant) Forstliches Vermehrungsgut
- Sonstiges: Zitrusfrüchte mit Blättern und Stielen Pflanzenteile Holz und Holzprodukte

- Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus der Union (Ausstellung Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und Vorausfuhrzeugnis)**

Ausfuhr folgender Warenkategorien:

- Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut)
- Saatgut Landwirtschaftliche Produkte Forstwirtschaftliche Produkte Verpackungsholz
- Holz und Holzprodukte Gebrauchte land- oder forstwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge

- Anbringung von Markierungen auf Verpackungsmaterial aus Holz (VPH)**

Markierung VPH als:

- Erzeuger Behandler

Zustimmungserklärung:

- Ja Nein

- Bereitstellung von Informationen für Reisende und Kunden von Postdiensten**

Bereitstellung von Informationen von folgenden Unternehmen:

- Flughäfen intern. tätige Transportunternehmen
- Postdienste im Fernabsatz tätige Unternehmen

Hinweis: Unbeschadet der in den Artikeln 15 und 22 der Verordnung (EU) 2017/625 angeführten Pflichten treffen die registrierten Unternehmer zusätzlich die Verpflichtungen gemäß § 7 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018).

Gemäß § 7, Absatz 3, Punkt 3 des PSG 2018 ist der Unternehmer verpflichtet, für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen:

Kontakt:

- Name: Tel.:
- E-Mail:
- Kontaktdaten stimmen mit dem oben angeführten Unternehmer überein.

Die Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister wird entsprechend der oben angeführten Angaben beantragt:

Datum

Unterschrift

⁴ Produzenten von Pflanzenpass-pflichtigen Waren; Importeure, welche importierte Pflanzenpass-pflichtige Pflanzen in der EU weiterverbringen; Betriebe, die für zugekaufte Pflanzen aus der EU einen Austauschpflanzenpass ausstellen;

⁵ gemäß Anhang XIII und XIV des geltenden EU-Durchführungsrechts und unbeschadet allfälliger Bestimmungen in Durchführungsbeschlüssen